

OFFERT- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR INJEKTIONSBOHRPFÄHLE (MIKROPFÄHLE) UND BODENDÜBEL

1. ALLGEMEINES

1.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118, Ausgabe 1991, die SIA-Empfehlung V192, Ausgabe 1996 für Pfähle

Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offert-Unterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.

1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steuersätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach Verfahren PKI / nach Verfahren mit Objektindex und Spartenschlüssel / nach Verfahren mit effektiven Mengennachweis.

1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.

1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.

1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.

1.6 Die Haftung für durch den Unternehmer verursachte Schäden am Bauobjekt selbst ist ausbedungen. Eine Bauwesenversicherung für das Bauobjekt muss durch den Bauherrn abgeschlossen und uns eine Kopie der Police übergeben werden.

1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Unternehmer nicht.

1.8 Der Auftraggeber liefert alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:

- Benützen fremder Grundstücke über und unter Terrain
- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube, in max. 50 m Distanz für:
Strom: 380 Volt A kW
Wasser: Zoll bar
- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Gerüstungen, Bauwände und Abschrankungen sowie deren Signalisationen und Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für Injektionsbohrpfahlarbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen usw.

2. SPARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

2.1 Die Abstände von Pfahlachsen zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.

2.2 Die zum Einsatz gelangenden Bohrgeräte sind auf die objektbezogenen Bohrarbeiten und die bekannten Bodenverhältnisse abgestimmt.

Vorgesehene Geräte:

- Bohrgerät
- Zusatzgeräte
-



2.3 Das effektive Tragverhalten (Last, Deformation) kann nur durch angeordnete Belastungsproben ermittelt werden. Bei fachgerechter Herstellung kann der Unternehmer für das Ueberschreiten von rechnerisch ermittelten zulässigen Deformationen nicht haftbar gemacht werden.

2.4 Für das Ausmass gilt der NPK 2000 / 171 Kapitel 200 sowie die SIA-Empfehlung V192.

Ohne genauere Angaben in den Offertunterlagen sind folgende Einsätze und Lieferungen eingerechnet:

..... Stk. Bohr- und Injektionseinsätze
..... Stk. Pfahllieferungen

2.5 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:

- Uminstallation von Gerätschaften
- Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
- Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
- Mehraufwendungen für das Einhalten erhöhter Toleranzen (in Absprache mit der Bauleitung)
- Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0° C
- Beseitigung von alkalischen Abwässern
- Mehraufwendungen für Hebezeuge bei Fehlen von Zufahrten zum Arbeitsplanum und Baukrane
- Durchfahren von natürlichen und künstlichen Bohrhindernissen jeder Art
- Mehraufwendungen für abweichenden Zementverbrauch, schnellhärtender Zement, Nachinjektionen und Konsolidation
- Beleuchtung und Belüftung der Arbeitsstellen und Zugänge
- Mehraufwendungen aus Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers

Ort und Datum:

_____, den _____

3. DIVERSES

3.1 Nach Beendigung der Arbeiten gemäss Ziffer 7.51 der SIA-Empfehlung V192, gelten die Injektions-bohr-, Mikropfähle oder Bodendübel als abgenommen und gehen in die Obhut und Verantwortung des Bestellers über.

3.2 Bei temporären Pfählen oder Dübeln kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.

3.3 Nach dem Verlassen der Baustelle durch den Pfahlunternehmer geht die Verantwortung für den sorgfältigen Anschluss der Pfahlköpfe an die Betonkonstruktion an die örtliche Bauleitung über. Damit ist sichergestellt, dass z. Bsp. für den nachfolgenden Aushub eine beschädigungslose Methode (wie leichte Geräte oder von Hand) angewendet wird.

3.4 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.

4. REGIE-ANSÄTZE (exkl. MwSt)

4.1 Personal

- Bohrmeister Fr. / h
- Grundbauer / Maschinist Fr. / h
- Bohrarbeiter Fr. / h
- Mechaniker / Schlosser Fr. / h

4.2 Geräte (ohne Bedienung)

- Bohranlage, Typ
Betrieb Fr. / h
Wartezeit Fr. / h
- Injektionsanlage, Typ
Betrieb Fr. / h
Wartezeit Fr. / h
- Kompressor, Typ
Betrieb Fr. / h
Wartezeit Fr. / h

4.3 Weitere Regiepreise für Personal, Geräte und Material gemäss Tarif VSGS resp. SBV.

Der Unternehmer:

Weinbergstrasse 49
Postfach, 8042 Zürich
Tel. +41 44 258 84 90
Fax +41 44 258 84 99
info@infra-schweiz.ch
www.infra-schweiz.ch

